

Stellungnahme zum Top 6 der 168. Sitzung des AA Recht

Im Folgenden wird Stellung zu den Fragen genommen, die der FA Wohnen am 08.10.2015 an den AA Recht gerichtet hat. Bzgl. des Inhalts wird auf die samt der übersandten Anlagen verwiesen.

1. Teilt der Rechtsausschuss die rechtliche Einordnung, die in dem Rundschreiben der WTG-Behörde dargestellt wird?

Der Rechtsausschuss teilt nicht die von der WTG-Behörde des Kreises Siegen-Wittgenstein im Rundschreiben 01/2025 kundgetane Rechtsauffassung, dass behandlungspflegerische Maßnahmen nur von Pflegefachkräften und Mitarbeiter*innen mit einer entsprechenden Weiterbildung für die Leistungsgruppen 1 und 2 durchgeführt werden dürfen.

Im WTG NRW i. V. m. der WTG-DVO NRW wird geregelt, welche Personen als Fachkräfte anzusehen sind und wer für die Steuerung und Überwachung von Pflege- und Betreuungsprozessen zuständig ist. Eine Regelung dazu, welche Personen unter welchen Voraussetzungen und Qualifikationen behandlungspflegerische Maßnahmen ausführen dürfen, gibt es jedoch nicht.

Nach dem SGB IX, der BSG-Rechtsprechung und den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 Satz 1 SGB XI gilt folgendes:

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten i. S. d. § 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI erbracht, umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 103 Abs. 1 SGB IX auch die Pflegeleistungen, d. h. die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit diese nicht nach den Vorschriften des SGB V sowie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts durch die gesetzliche Krankenversicherung zu erbringen sind (siehe Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 Satz 1 SGB XI, S. 4).

Vom BSG wurde klargestellt, dass es nach den gesetzlichen Regelungen grundsätzlich Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege gibt, die von medizinischen Laien erbracht werden können. Der Natur der Sache nach sind deshalb einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege Teil der Leistungen der Eingliederungshilfe. (BSG, Urteil vom 22.04.2015 - B 3 KR 16/14 R).

Einschlägige gerichtliche Entscheidungen im Anschluss an die BSG-Rechtsprechung bestätigen, dass die Medikamentengabe keiner Pflegefachkräfte bedarf (LSG Berlin-Brandenburg, 18.09.2020 - L 1 KR 146/18; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25. April 2024 – L 6 KR 20/20).

Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX (LRV NRW) hat dies entsprechend übernommen. Im Bereich der Sozialen Teilhabe sind nach B.4.1.6.6 LRV NRW die Leistungen der häuslichen Behandlungspflege nach § 37 SGB V nicht Teil der vereinbarten Leistung, soweit es sich nicht um einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege handelt (Anlage G).

Gemäß B.4.6.1 LRV NRW nach § 131 SGB IX kann das Fachmodul Wohnen, je nach Kontext, verschiedene Leistungselemente enthalten. Eines ist, dass der Aufwand für eine beratende Pflegefachkraft bei der Leistungserbringung von Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter berücksichtigt wird. Abgesehen hiervon ergibt sich im Bereich der Sozialen Teilhabe aus dem LRV NRW nach § 131 SGB IX keine Verpflichtung, Pflegefachkräfte vorzuhalten.

Der zweite Schritt der Umsetzung der Bundesteilhabegesetzes ist in NRW noch nicht erfolgt. Im stationären Bereich der Sozialen Teilhabe werden Leistungen daher immer noch auf Grundlage der Leistungstypen des alten LRV nach § 79 SGB XII NRW erbracht. Die Leistungstypen 5 bis 21 sehen vor, dass einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege als Teil der Betreuungsleistungen zu erbringen sind. Bei der personellen Ausstattung werden ausdrücklich keine Pflegefachkräfte gefordert.

2. Inwiefern ist der Rahmenvertrag §§ 132, 132a SGB V für die besonderen Wohnformen bindend?

Der Rahmenvertrag nach §§ 132, 132a SGB V bindet grundsätzlich nicht die besonderen Wohnformen.

Eine Bindung an den Rahmenvertrag nach §§ 132, 132a SGB V besteht nur, wenn mit den Krankenkassen ein Vertrag nach § 132a Abs. 4 SGB V zur ambulanten Versorgung mit Haushaltshilfe und häuslicher Krankenpflege abgeschlossen wurde.

Da die Leistungen der Eingliederungshilfe aufgrund von Vereinbarungen nach § 123 SGB IX zu erbringen sind, schließen die Einrichtungen Vereinbarungen mit den Trägern der Eingliederungshilfe ab. Aus diesen Vereinbarungen ergeben sich die in der Eingliederungshilfe geschuldeten Leistungen.

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten i. S. d. § 71 Abs. 4 SGB XI erbracht, umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 103 Abs. 1 SGB IX auch die Pflegeleistungen, d. h. die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit diese nicht nach den Vorschriften des SGB V sowie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts durch die gesetzliche Krankenversicherung zu erbringen sind, in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten (Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 Satz 1 SGB XI, S. 4).

Wenn die Leistungen nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung zu erbringen sind, dann gilt auch nicht der LRV SGB V.

3. Wie kann gestützt werden, dass entsprechend dem o.g. Urteil beabsichtigt war, dass nur einfachste behandlungspflegerische Maßnahmen, die keine medizinische Fachkunde erfordern, von den Einrichtungen der Eingliederungshilfe geschuldet werden?

Siehe die obigen Ausführungen. Es kann darauf verwiesen werden, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung und die Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zu beachten sowie die entsprechenden LRV-Regelungen verbindlich sind.

Wenn der Rechtsausschuss dem Rundschreiben der WTG-Behörde juristisch nicht folgen würde:

4a. Welche Möglichkeiten haben die EGH-Leistungserbringer, den Forderungen zu widersprechen?

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Die EGH-Leistungserbringer können sich den Forderungen widersetzen, indem sie diese nicht umsetzen. Eine proaktive gerichtliche Klärung wäre über eine vorbeugende Feststellungsklage nach § 43 VwGO möglich, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ansonsten wäre der Erlass eines Verwaltungsakts in Form einer Anordnung der WTG-Behörde abzuwarten.

Nach § 110 Justizgesetz NRW kann gegen eine Anordnung der WTG-Behörde kein Widerspruch eingelegt werden. Es müsste beim Verwaltungsgericht eine Anfechtungsklage nach § 42 VwGO eingelegt werden. Nach § 15 Abs. 9 WTG NRW haben Anfechtungsklagen gegen Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Trotz einer Anfechtungsklage müsste der EGH-Leistungserbringer die Anordnung umsetzen, da ansonsten der Betrieb der Einrichtung nach § 15 Abs. 2 WTG NRW untersagt werden kann. Aufgrund der Belastung der Verwaltungsgleichzeitigkeit kann nicht mit einer kurzfristigen Entscheidung gerechnet werden. Es besteht die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO, wenn unzumutbare Nachteile drohen, wie es bei der Untersagung des weiteren Betriebes der Einrichtung gem. § 15 Abs. 2 WTG NRW wohl unstrittig der Fall wäre.

4b. Welche Erfolgsaussicht hätte ein Widerspruch bzw. Klageverfahren?

Generelle Aussagen zu den Erfolgsaussichten sind nicht möglich, da stets eine Betrachtung der Besonderheiten des Einzelfalles notwendig ist. Da die Rechtslage aus Sicht des AA Recht eindeutig ist, dürften Erfolgsaussichten bestehen.

4c. Welche Empfehlung kann den EGH-Leistungserbringern für den Umgang mit den Forderungen der WTG-Behörde gegeben werden.

Im Rundschreiben 02/2025 der WTG-Behörde des Kreis Siegen-Wittgenstein vom 02.10.2025 wird mitgeteilt, dass das Interesse an einer gemeinsamen Lösungsfindung besteht. Geplant ist, eine individuelle Konzeption mit Verfahrensanweisung für die Eingliederungshilfe zu erstellen, die einheitlich für alle beteiligten Einrichtungen im Kreisgebiet gelten soll.

Die Rechtslage ist eindeutig und bindet auch die WTG-Behörde. Das Vorgehen der WTG-Behörde ist nicht von geltendem Recht gedeckt. Dies ist entsprechend der WTG-Behörde z. B. in Gesprächen mitzuteilen.